OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653032/4/JP

Datum:
Linz, 12. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des M D, vertreten durch die Dr. G Rechtsanwalts KG, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. Oktober 2023, GZ: VerkR21-511-2023/LL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. August 2023 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, und B für den Zeitraum von einem Monat gerechnet ab 19. Juli 2023 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen entzogen. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 29. August 2023 Vorstellung erhoben, woraufhin die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Mit Bescheid vom 24. Oktober 2023 hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land den Mandatsbescheid vollinhaltlich bestätigt.
Einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Begründend wurde angeführt, dass der Beschwerdeführer am 19. Juli 2023 um 21:30 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X im Gemeindegebiet von St. Valentin gelenkt habe und sich dabei in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden habe.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Zusammengefasst wurde in der Beschwerde angeführt, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt nicht suchtmittelbeeinträchtigt bzw. fahruntauglich gewesen wäre.

1.3. Mit Schreiben vom 5. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vom 29. Februar 2024 zu GZ: LVwG-S-2551/001-2023 wurde das Verfahren betreffend die Beschwerde gegen das bezughabende, von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten am 12. Oktober 2023 (GZ: AMS2-V23 114259/5) erlassene Straferkenntnis eingestellt, da die Beschwerde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 2024 zurückgezogen wurde. Das zum hier gegenständlichen Verfahren bezughabende Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Amstetten am 12. Oktober 2023 (GZ: AMS2-V23 114259/5) erwuchs daher in Rechtskraft.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie in den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 29. Februar 2024 zu GZ: LVwG-S-2551/001-2023.

Da bereits auf Grund der Aktenlage und insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Bindung des Entziehungsverfahren an das korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 19. Juli 2023 um 21:30 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X im Gemeindegebiet von St. Valentin, Handelsstraße, und hat sich dabei in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden.

Dadurch hat der Beschwerdeführer § 99 Abs 1b iVm § 5 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verletzt und wurde dafür mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 12. Oktober 2023, GZ: AMS2-V-23 114259/5, gemäß § 99 Abs 1b StVO bestraft.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vom 29. Februar 2024 zu GZ: LVwG-S-2551/001-2023 wurde das Verfahren betreffend die Beschwerde gegen das von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten am 12. Oktober 2023 (GZ: AMS2-V-23 114259/5) erlassene Straferkenntnis eingestellt, da die Beschwerde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 2024 zurückgezogen wurde. Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Amstetten am 12. Oktober 2023 (GZ: AMS2-V-23 114259/5) erwuchs daher in Rechtskraft.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem erkennenden Gericht vorliegenden Unterlagen sowie dem Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 29. Februar 2024 zu GZ: LVwG-S-2551/001-2023 (Verwaltungsstrafverfahren).

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der

Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

§ 24 Abs 3 FSG lautet:
„Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der

erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen;
[...]“

Gemäß § 26 Abs 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von einem Monat zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1b StVO begangen wird.

3.2. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen“, bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996 und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde.“

Mit der Rechtskraft des oben angeführten Beschlusses des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich sowie des damit rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 12. Oktober 2023, mit dem eine Bestrafung nach § 99 Abs 1b StVO verhängt wurde, steht bindend fest, dass der Beschwerdeführer diese Übertretung begangen hat. Es ist dem Gericht verwehrt, ein neues Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Tat des Beschwerdeführers durchzuführen. Auf das Vorbringen des Beschwerdeführers kann daher in dem gegenständlichen Verfahren nicht eingegangen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer – bindend festgestellt – verwirklichte Verwaltungsübertretung (§ 99 Abs 1b StVO) eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG darstellt, weswegen dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 1 FSG für die Dauer von einem Monat zu entziehen und die angeordneten begleitenden Maßnahmen vorzuschreiben waren.

Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung von rechtskräftigen Straferkenntnissen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar